



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Wirtschaft SECO**  
Arbeitsmarktaufsicht

---

# Grundlagen und Hintergrundinformationen zum **FLAM-BERICHT 2023**

---

10. Juni 2024



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Das Dispositiv der flankierenden Massnahmen</b> .....	<b>4</b>
2.1	Kontrollsystem zur Überprüfung der schweizerischen Lohn- und Arbeitsbedingungen .....	5
2.2	Die Rolle des SECO .....	7
2.3	Finanzierung.....	7
<b>3</b>	<b>Nationale Mindestkontrollziele</b> .....	<b>9</b>
<b>4</b>	<b>Das System der flankierenden Massnahmen in der Praxis</b> .....	<b>9</b>

## Abkürzungsverzeichnis

ave GAV	Allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag
AVEG	Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen; SR 221.215.311
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation (European Free Trade Association); Norwegen, Liechtenstein, Island und Schweiz
EntsG	Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne; SR 823.20
EntsV	Verordnung vom 21. Mai 2003 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer; SR 823.201
EU	Europäische Union
FlaM	Flankierende Massnahmen
FZA	Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU; Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit; SR 0.142.112.681
GAV	Gesamtarbeitsvertrag
NAV	Normalarbeitsvertrag
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht); SR 220
PK	Paritätische Kommission
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
TPK	Tripartite Kommission
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung



## 1 Einleitung

Das Vorliegende Dokument enthält Grundlageninformationen zum Vollzug der flankierenden Massnahmen (FlaM) und ergänzt den FlaM Bericht sowie den statistischen Anhang des Berichts. Während der FlaM Bericht und der statistische Anhang Daten und Auswertungen der Kontrolltätigkeit des aktuellen Berichtsjahres enthalten, erklärt das vorliegende Dokument das Grundkonzept der flankierenden Massnahmen sowie wichtige Begriffe. Einleitend wird das Dispositiv der flankierenden Massnahmen erläutert. Darunter werden das Kontrollsystem, die Rolle des SECO und die Modalitäten der Finanzierung der Kontrollen beschrieben. Im dritten Kapitel wird näher auf die nationalen Mindestkontrollziele eingegangen. Das vierte Kapitel beinhaltet Informationen zum System der flankierenden Massnahmen in der Praxis, bezüglich der eingesetzten Inspektorinnen und Inspektoren und deren Aufgaben.

## 2 Das Dispositiv der flankierenden Massnahmen

Das Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union trat am 1. Juni 2002 in Kraft. Die Unterzeichnung dieses Abkommens ermöglichte die schrittweise Einführung der Personenfreizügigkeit. Damit können Staatsangehörige der Schweiz und der EU ihren Arbeits- und Aufenthaltsort innerhalb des Staatsgebiets der Vertragsstaaten frei wählen. Überdies wurde die grenzüberschreitende kurzfristige Dienstleistungserbringung teilweise liberalisiert (bis 90 Arbeitstage im Kalenderjahr).

Mit der schrittweisen Einführung des freien Personenverkehrs ging der Verzicht auf die vorgängige Kontrolle der Einhaltung der üblichen Arbeits- und Lohnbedingungen als Voraussetzung zur Erteilung einer Niederlassungs- und Arbeitsbewilligung ab 1. Juni 2004 einher. Die Befürchtung, dass aufgrund der Öffnung des Schweizer Arbeitsmarktes ein Druck auf die Löhne entstehen könnte oder indirekt die einheimischen Arbeitskräfte verdrängt werden könnten, führten zur Einführung der flankierenden Massnahmen. Das Ziel dieser Massnahmen ist es, einerseits die missbräuchliche Unterbietung der Schweizer Arbeits- und Lohnbedingungen zu verhindern und andererseits gleiche Wettbewerbsbedingungen für die in- und ausländischen Unternehmen zu gewährleisten.

**Kurzfristige Dienstleistungserbringung von höchstens 90 Tagen pro Kalenderjahr:**

a) Entsendung von Personal eines in einem EU-Mitgliedstaat ansässigen Unternehmens im Hinblick auf die temporäre Erbringung einer Dienstleistung in der Schweiz.

b) Zeitlich begrenzte Ausübung einer selbständigen Tätigkeit durch eine Person mit Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates in der Schweiz, ohne sich hier niederzulassen.

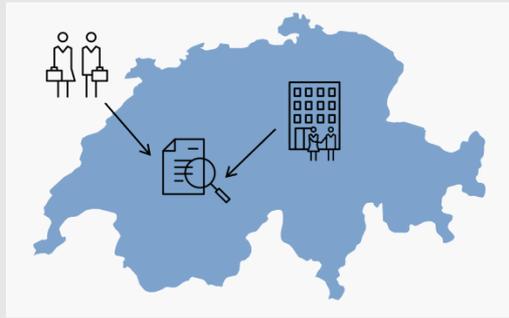
## Flankierende Massnahmen (FlaM)

### Ziel

Schutz schweizerischer und entsandter Arbeitnehmenden vor Unterschreitung der in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen.

### Inhalt

Unter anderem Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz, erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung von



Gesamtarbeitsverträgen (GAV) und Normalarbeitsverträge mit zwingenden Mindestlöhnen bei festgestellten Missbräuchen, Sanktionsmöglichkeit bei Verstössen (bis zu 30'000 CHF).

### Umsetzung

Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen bei Unternehmen und Personen durch tripartite und paritätische Kommissionen.

## 2.1 Kontrollsystem zur Überprüfung der schweizerischen Lohn- und Arbeitsbedingungen

Die flankierenden Massnahmen umfassen im Wesentlichen die folgenden Regelungen:

- Das Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG)<sup>1</sup> verpflichtet ausländische Arbeitgebende, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden, zur Einhaltung der schweizerischen minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen.
- Bei wiederholter missbräuchlicher Lohnunterbietung können Bestimmungen eines Gesamtarbeitsvertrages (GAV), die Mindestlöhne, Arbeitszeiten, paritätischen Vollzug und Sanktionen betreffen, erleichtert allgemeinverbindlich erklärt werden<sup>2</sup>. Damit wird erreicht, dass alle in dieser Branche tätigen Betriebe die erleichtert allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrags einhalten müssen.
- In Branchen, in denen es keinen Gesamtarbeitsvertrag gibt, können bei wiederholter missbräuchlicher Lohnunterbietung Normalarbeitsverträge (NAV)<sup>3</sup> mit zwingenden Mindestlöhnen erlassen werden. Alle in der betroffenen

**Allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag (ave GAV):** Ein Gesamtarbeitsvertrag ist ein Vertrag zwischen den Arbeitnehmer- und den Arbeitgeberverbänden, welcher die Lohn- und Arbeitsbedingungen regelt. Wird dieser vom Bundesrat für allgemeinverbindlich erklärt, gilt er für alle Unternehmen einer Branche.

<sup>1</sup> Das Gesetz vom 8. Oktober 1999 verpflichtet ausländische Arbeitgebende, welche Arbeitnehmende für eine grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung in die Schweiz entsenden, die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen, die in nationalen Gesetzen, in allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen und in Normalarbeitsverträgen nach Art. 360a des Obligationenrechts (OR) festgelegt sind, einzuhalten.

<sup>2</sup> Im Falle von wiederholt missbräuchlichen Lohnunterbietungen können unter anderem die Bestimmungen eines GAV nach Art. 1a des Bundesgesetzes vom 29. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG) erleichtert für allgemeinverbindlich erklärt werden. Diese Bestimmungen in erleichterten ave GAV gelten für in- wie auch für ausländische Unternehmen.

<sup>3</sup> In Branchen, in denen kein GAV existiert, können Normalarbeitsverträge im Sinne von Art. 360a OR erlassen werden. Diese Bestimmungen in NAV gelten für in- wie auch für ausländische Unternehmen.

Branche tätigen Betriebe sind anschliessend verpflichtet, diesen Mindestlohn einzuhalten.

Die flankierenden Massnahmen sehen eine allgemeine Beobachtung des Schweizer Arbeitsmarktes sowie gezielte Kontrollen der Arbeits- und Lohnbedingungen bei Schweizer Arbeitgebenden und bei Unternehmen, die Arbeitskräfte in die Schweiz entsenden, vor. Zudem geht es um die Überprüfung des Erwerbsstatus bei meldepflichtigen selbständigen Dienstleistungserbringenden.

Die Umsetzung der flankierenden Massnahmen wurde verschiedenen Akteuren übertragen. Der Vollzug ist dual ausgestaltet, damit die Kontrollorgane ihre spezifischen Kompetenzen am besten einbringen können.

Existiert kein ave GAV mit verbindlichen Arbeits- und Lohnbedingungen, kontrollieren die kantonalen tripartiten Kommissionen (TPK) die Einhaltung der orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen. Die Aufgabe der TPK ist, den Arbeitsmarkt zu beobachten. Sie sind aus Vertreterinnen und Vertretern der Kantone, der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften zusammengesetzt.

Die paritätischen Kommissionen (PK), bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände einer Branche, stellen die Einhaltung der Bestimmungen des GAV durch die Schweizer Arbeitgebende sicher. Das EntsG überträgt den PK zudem die Kontrolle der Einhaltung der ave GAV durch die Unternehmen, welche Arbeitnehmende in die Schweiz entsenden, sowie die Überprüfung des Erwerbsstatus von selbständigen Dienstleistungserbringenden, die in ihrer Branche tätig sind.

Der Gesetzgeber hat das Vollzugssystem der flankierenden Massnahmen bewusst dezentral aufgebaut. Dies ermöglicht einen Vollzug, welcher den spezifischen Ausgangslagen und wirtschaftlichen Realitäten der betroffenen Branchen und Kantone Rechnung trägt, da sich das FZA nicht in allen Regionen gleich auswirkt. So ist zum Beispiel die Situation in Grenzregionen eine andere als in der Zentralschweiz. Der Vollzug der FlaM und insbesondere die Durchführung der Kontrollen vor Ort obliegt den kantonalen oder branchenspezifischen Vollzugsorganen.

Die Inspektorinnen und Inspektoren führen in allen Regionen der Schweiz und in allen Branchen Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung der in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen durch. Sie kontrollieren die Schweizer Unternehmen, die ausländischen Arbeitgebenden, welche Arbeitnehmende in die Schweiz entsenden, sowie die meldepflichtigen selbständigen Dienstleistungserbringenden. Die Kontrollen werden sowohl schriftlich als auch am Arbeitsort durchgeführt<sup>4</sup>. Falls Verstösse

**Kontrolle:** Die Überprüfung von entsandten Arbeitnehmenden oder von Mitarbeitenden eines Schweizer Betriebs muss zwingend die Überprüfung der Lohnbedingungen beinhalten, um als Kontrolle anerkannt zu werden.

<sup>4</sup> Eine Mehrheit der Kontrollen der PK erfolgt in Form einer Baustellenkontrolle. Zudem findet immer eine schriftliche Prüfung der einschlägigen Dokumente statt, anhand derer die Einhaltung der Lohn- und

festgestellt werden, können sowohl individuelle<sup>5</sup> als auch kollektive<sup>6</sup> Massnahmen ergriffen werden.

## 2.2 Die Rolle des SECO

Das SECO als Aufsichtsbehörde sorgt für einen rechtskonformen und möglichst effizienten und effektiven Vollzug der flankierenden Massnahmen. Somit trägt es einerseits zu gleichen Wettbewerbsbedingungen in Bezug auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen zwischen den schweizerischen und den ausländischen Unternehmen bei. Andererseits auch zur Bekämpfung von Missbräuchen in Bezug auf Lohn- und Arbeitsbedingungen, unabhängig der Nationalität der Arbeitnehmenden.

Im Rahmen seiner Aufgabe als Aufsichtsbehörde über den Vollzug der flankierenden Massnahmen stellt das SECO die Steuerung der Vollzugsorgane sicher. Es definiert insbesondere qualitative und quantitative Anforderungen gegenüber diesen Organen, um eine ausreichende Kontrolldichte und -qualität in der ganzen Schweiz sicherzustellen. Diese Anforderungen werden im Rahmen von Subventions- und Leistungsvereinbarungen festgelegt<sup>7</sup>. Das SECO prüft die Einhaltung dieser Anforderungen unter anderem im Rahmen von Audits, die bei den Vollzugsorganen durchgeführt werden.

## 2.3 Finanzierung

Die Entschädigung der Vollzugsorgane ist eine rechtliche Verpflichtung basierend auf dem EntsG und seiner Verordnung. Der Bund bzw. das SECO beteiligt sich finanziell am Vollzug der flankierenden Massnahmen<sup>8</sup>. Die Kantone werden mit 50% der Lohnkosten für die mit den Kontrollen beauftragten Inspektorinnen und Inspektoren entschädigt. Die PK werden ihrerseits über eine Pauschale in der Höhe von CHF 650 je Kontrolle sowie einem Stundentarif von CHF 100 für Spezialkontrollen finanziert<sup>9</sup>.

Die Bedingungen dieser Vergütung sind in den mit den Vollzugsorganen abgeschlossenen Leistungs-/Subventionsvereinbarungen geregelt. Die Inspektionstätigkeit muss Mindeststandards erfüllen, damit eine Kontrolle entschädigungsberechtigt ist. Insbesondere sind die Vollzugsorgane verpflichtet, bei

---

Arbeitsbedingungen ermittelt werden kann (Arbeitsverträge, Lohnabrechnungen, Arbeitszeitaufzeichnungen usw.).

<sup>5</sup> Etwa Sanktionen gegen die fehlbaren in- und ausländischen Arbeitgebende.

<sup>6</sup> Etwa die erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung eines GAV oder der Erlass von NAV mit zwingenden Mindestlöhnen.

<sup>7</sup> Die Zusammenarbeit zwischen dem WBF und den Kantonen bzw. zwischen dem SECO und den PK äussert sich unter anderem in den Leistungs- und Subventionsvereinbarungen, in denen hauptsächlich die Kontrollziele und die Finanzierung der Kontrolltätigkeit geregelt sind. Die Vereinbarungen definieren die Anzahl der Kontrollen und die im Rahmen der Kontrollen auszuführenden Tätigkeiten.

<sup>8</sup> Art. 7a EntsG.

<sup>9</sup> Die Anzahl der vom Bund mitfinanzierten Kontrollen kann für eine begrenzte Zeit in den besonders exponierten Branchen oder Regionen erhöht werden, wenn ein Vollzugsorgan in einem Antrag eine begründete Notwendigkeit ausweist. Gewisse Kontrollorgane haben von dieser Möglichkeit schon Gebrauch gemacht.

**Finanzierung der Paritätischen Kommissionen (PK):** Die Pauschalen sollen die Aufwendungen für Kontrollen decken, welche im Rahmen des Vollzugs der flankierenden Massnahmen in Branchen mit ave GAV durchgeführt werden (nur für Kontrollen bei Entsendebetrieben sowie meldepflichtigen Selbständigerwerbenden; das SECO hat keine Aufsichtsfunktion über die PK Kontrollen von Schweizer Arbeitgebenden).

der Planung der Kontrollen eine risikobasierte Strategie anzuwenden, und sie müssen bestimmte zwingende Schritte im Kontrollprozess umsetzen.

Die vom Bund an die Vollzugsorgane entrichtete Entschädigung soll es ihnen ermöglichen, die erwartete Leistung unter Berücksichtigung aller qualitativen Anforderungen zu erbringen.

#### *Finanzierung durch den Bund über die letzten Jahre*

Der Gesamtbetrag für den Bund beläuft sich für das Jahr 2023 auf fast CHF 16'360'000. Dieser Beitrag stellt die maximal geplante Finanzierung und nicht die tatsächlichen Ausgaben dar, welche im Berichtsjahr wahrscheinlich niedriger ausfallen werden.

Im Jahr 2022 lag dieser Betrag bei CHF 16'200'000, im Jahr 2021 bei CHF 16'400'000 und bei CHF 15'700'000 für 2020. Von den diesjährigen CHF 16'360'000 wurden 8'860'000 den Kantonen zugeteilt. Der Rest, in der Höhe von CHF 7'500'000, wurde für die Mitfinanzierung der PK-Kontrollen eingesetzt. Im Jahr 2023 haben zwölf Kantone das System zur Finanzierung von Experten beansprucht.<sup>10</sup>

#### *Finanzierung der PK-Kontrollen*

Die Kontrolle der Entsendebetriebe wird abgesehen von den Bundesbeiträgen durch Beiträge finanziert, welche die Entsendebetriebe den PK für den Vollzug des GAV entrichten müssen. Dies analog den Beiträgen, welche die Schweizer Betriebe bezahlen müssen. Die Finanzierung des Vollzugs eines ave GAV erfolgt über sogenannte Vollzugskostenbeiträge, welche Arbeitgebende und Arbeitnehmende bezahlen. Die Pflicht zur Entrichtung dieser Beiträge ist im GAV geregelt und gilt aufgrund der Allgemeinverbindlicherklärung für alle unter den ave GAV fallende Arbeitgebende und Arbeitnehmende (auch sogenannte Aussenseiter, d.h. Nichtmitglieder der Verbände, die den GAV abgeschlossen haben). Die Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden müssen die Vollzugskostenbeiträge an eine von den GAV-Parteien eingerichtete und von ihnen paritätisch verwaltete Kasse bezahlen. Gestützt auf die Entsendeverordnung sind auch Entsendebetriebe und ihre Arbeitnehmenden verpflichtet, Vollzugskostenbeiträge zu bezahlen. Die Beiträge decken jedoch nur einen kleinen Teil der Kosten für die Kontrollen<sup>11</sup>. Der Rest,

#### **Finanzaufsicht:**

Das SECO kontrolliert die Verwendung der gesprochenen Mittel der Paritätischen Organe. Diese müssen ihre Jahresrechnung jährlich einreichen. Die Kontrollen werden auf der Grundlage einer Risikoanalyse durchgeführt. Zusätzlich finden während des Jahres Finanzprüfungen vor Ort statt. Ziel dieser Kontrolltätigkeit ist es, sicherzustellen, dass die gesprochenen Mittel für die dafür vorgesehenen Zwecke eingesetzt werden.

<sup>10</sup> Im Rahmen der Umsetzung des Aktionsplans wurden die Mittel für die Kantone 2018 um 10% erhöht, damit Spezialisten (insbesondere Juristen und Informatiker) beigezogen werden können, die im Bereich des FlaM-Vollzugs benötigt werden. Der im Jahr 2016 vom Bundesrat verabschiedete Aktionsplan hatte zum Ziel, die Qualität und Wirksamkeit der Kontrolltätigkeit im Rahmen der flankierenden Massnahmen zu verbessern.

<sup>11</sup> Die Ziele, für welche die paritätisch verwaltete Kasse die Vollzugskostenbeiträge verwenden darf, müssen im GAV selbst festgelegt sein (Weisungen über Beiträge). Allerdings dürfen die Beiträge nur für Ziele, die im Zusammenhang mit der im GAV geregelten Arbeitsbeziehungen stehen, verwendet werden. Dies beinhaltet insbesondere Betriebskontrollen. Die Beiträge dürfen nicht zum Zweck der Branchenförderung oder zur Finanzierung von Aktivitäten der Verbände verwendet werden. Die Vollzugskostenbeiträge müssen zudem für die im GAV erwähnten Zwecke eingesetzt werden; eine bedeutende Anhäufung von Mitteln ist untersagt. Rückstellungen sind nur gestattet, wenn sie für bestimmte Projekte notwendig sind. Das SECO kontrolliert die paritätisch verwalteten Kassen, indem sie deren Jahresrechnung überprüft sowie risikobasierte Kontrollen

beziehungsweise der grösste Teil der durch die Kontrollen verursachten Kosten, wird durch den Bund (Entsandenkontrollen) oder durch die paritätischen Kommissionen finanziert (s. oben)<sup>12</sup>.

### 3 Nationale Mindestkontrollziele

Das nationale Mindestziel der durchzuführenden Kontrollen ist in der EntsV definiert. Aktuell ist es auf jährlich 35'000 Kontrollen festgelegt. Die Aufteilung der Kontrollen zwischen den verschiedenen Kategorien von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden wird risikobasiert festgelegt<sup>13</sup>.

In Absprache zwischen dem Bund, den Sozialpartnern und den Kantonen sind auf nationaler Ebene jährlich einerseits zwischen 30% und 50% der entsandten Arbeitnehmenden und meldepflichtigen selbständigen Dienstleistungserbringenden zu kontrollieren. Andererseits sollen 3% der Schweizer Arbeitgebenden bzw. 5% in den nationalen Fokusbranchen<sup>14</sup> kontrolliert werden.

Das effektive Kontrollvolumen wird aufgrund der oben erwähnten Kontrollziele definiert und auf die verschiedenen Vollzugsorgane verteilt. Die Definition des Kontrollvolumens und seiner Verteilung auf Kantone und Wirtschaftsbranchen erfolgt auf Basis einer ersten Risikoanalyse. Diese wurde gemeinsam von Sozialpartnern, Kantonen und Bund entwickelt. Im Rahmen der Verhandlungen zwischen Bund und Vollzugsorganen in Bezug auf das zu realisierende Kontrollvolumen werden auch andere Parameter berücksichtigt, wie etwa die Situation auf dem regionalen Arbeitsmarkt (Arbeitslosigkeit), die Grenzgängerbeschäftigung, die Unterbietungsquoten und das Kontrollvolumen der vergangenen Jahre. In besonders risikoexponierten Regionen oder Branchen können die zwischen den Vollzugsorganen und dem Bund vereinbarten Kontrollvorgaben erhöht werden.

### 4 Das System der flankierenden Massnahmen in der Praxis

Im Jahr 2023 waren rund 277 Inspektorinnen und Inspektoren für die kantonalen TPK damit betraut, die Einhaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen in der Schweiz zu kontrollieren. Ihre Aufgabe besteht darin, in Betrieben, welche nicht einem ave GAV unterstellt sind, zu überprüfen, ob die bezahlten Löhne den orts- und branchenüblichen

**Nationale Mindestkontrollziele:** Die nationalen Mindestkontrollziele wurden 2018 im Zuge der Umsetzung des Aktionsplans zur Vollzugsverbesserung der flankierenden Massnahmen nach oben angepasst.

- 35'000 Kontrollen
- 3% der Schweizer Arbeitgebenden
- 5% der Schweizer Arbeitgebenden in den nationalen Fokusbranchen
- 30% bis 50% der meldepflichtigen Dienstleistungserbringenden

---

und Audits durchführt. Das Ziel der Kontrolltätigkeit besteht darin sicherzustellen, dass die Vollzugskostenbeiträge nicht auf unzulässige Weise verwendet werden und den tatsächlich vorgesehenen Zielen zufließen.

<sup>12</sup> Die Kontrolltätigkeiten bei Schweizer Arbeitgebenden sind vollumfänglich durch die Vollzugskostenbeiträge gedeckt.

<sup>13</sup> Die Aufteilung der Kontrollen reflektiert die Absicht, vermehrt die entsandten Arbeitnehmenden zu kontrollieren, dies aufgrund des erhöhten Risikos von Lohnunterbietungen (Lohnschere zwischen der Schweiz und den EU/EFTA-Ländern). Während entsandte Arbeitnehmende nur für die Zeit ihres Einsatzes in der Schweiz kontrolliert werden können, können Kontrollen von Schweizer Arbeitgebenden auch für mehrere Jahre rückwirkend erfolgen. Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit einer Feststellung von allfälligen Verstössen bei Schweizer Betrieben zusätzlich.

<sup>14</sup> Die nationalen Fokusbranchen werden von der tripartiten Kommission des Bundes (TPK Bund) jährlich festgelegt. Die TPK Bund beobachtet den Arbeitsmarkt auf nationaler Ebene. Eine ihrer weiteren Aufgaben besteht darin, in jenen Branchen Untersuchungen zu veranlassen, in welchen eine Zunahme von Verstössen gegen die üblichen Lohnbedingungen vermutet wird (Fokusbranchen).

Verhältnissen entsprechen und keine Lohnunterbietungen festzustellen sind. Die Zahl der Inspektorinnen und Inspektoren hat seit der Einführung der FlaM deutlich zugenommen, um den Entwicklungen auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt gerecht zu werden.

Die Anzahl an Inspektorinnen und Inspektoren, welche von den PK oder ihren beauftragten Kontrollvereinen<sup>15</sup> für die Durchsetzung des Entsendegesetz eingesetzt werden und somit für die Kontrollen von Entsandten und selbständigen Dienstleistern zuständig sind, ist schwer zu schätzen. Diese sind in der Regel sowohl für den ordentlichen Vollzug der ave GAV als auch für die flankierenden Massnahmen zuständig und werden deshalb vom Bund pauschal pro Kontrolle entschädigt (s. hierzu Abschnitt 2.3).

In der Umsetzung der FlaM spielt auch die Nutzung von Synergien eine wichtige Rolle. Die für den Vollzug verantwortlichen Instanzen sind in ständigem Austausch mit den für die Durchführung des Bundesgesetzes gegen Schwarzarbeit (BGSA) zuständigen Kontrollorganen, aber auch mit den Zollbehörden bezüglich Fragen der Mehrwertsteuer (MWST) sowie mit der Polizei. Im Rahmen der flankierenden Massnahmen können die Kontrollen auch eine Wirkung in Bereichen entfalten, die sich ausserhalb des eigentlichen Kontrollgegenstandes befinden.

---

<sup>15</sup> Kontrollvereine sind extern beauftragte Organisationen, die für einige oder alle Kontrollen einer oder mehrerer PK sowie TPK zuständig sind. Sie bilden die Flächendimension im Kontrolldispositiv ab, während die zentralen und regionalen paritätischen Kommissionen die Branchendimension abbilden. Werden Kontrolltätigkeiten an einen oder verschiedene Kontrollvereine delegiert, ist die zentrale Paritätische Kommission für die Einhaltung von einheitlichen und qualitativ hochwertigen Abläufen bei den Kontrollen von entsandten und selbständigen Dienstleistungserbringenden verantwortlich.